



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

18-06-23/1 Bdl

Öffentliche Bekanntmachung

zur erfolgten Wiederherstellung des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden

Die administrative Regierung gibt hiermit öffentlich bekannt, was folgt:

Mit *Notbeschuß zur Reorganisation des Staates Bundesstaat Baden / Republik Baden* vom 10. Juni 2018, veröffentlicht am 11. Juni 2018, unter <https://republik-baden.info/veroeffentlichungen/beschluesse/2018>) wurde ein Meilenstein zur Heilung des derzeit noch herrschenden völkerrechtlichen Unrechts auf dem Territorium in Baden gesetzt.

Das deutsche Volk der Badener – als ein indigenes, autochthones Volk – hatte sich, zeitlich noch vor fremdinstallierter Nachkriegsordnung (Weimarer Republik / 3. Reich / Bundesrepublik Deutschland) direkt nach dem 1. Weltkrieg staatsrechtlich organisiert und sich durch Volksabstimmung am 13. April 1919 eine republikanische Verfassung gegeben. Hierdurch hat sich die **Republik Baden** als souveräner Staat in der Völkergemeinschaft zurückgemeldet, zeitlich **vor** der „Weimarer Republik“ und damit als Glied-/Bundesstaat des Staatenbundes Deutsches Reich / Deutschland mit seiner Verfassung von 1871.

Am 14. August 1919 wurde der souveräne, selbstständige Bundesstaat **Republik Baden** mit Inkrafttreten der „Weimarer Verfassung“ nunmehr zum „Land“ der „Weimarer Republik“ und als Nachkriegsordnung des 1. Weltkrieges durch die alliierten Mächte des 1. Weltkrieges in die „Weimarer Republik“ einverleibt. Anders als der Freistaat Preußen, der seine Eigenständigkeit und Souveränität als Völkerrechtssubjekt bis 1932 (Preußenschlag) erhalten konnte, vertrat man historisch in Baden nicht die Perspektive, als sog. *persistent objector* auf Anwendung der Völkervertragsrechte weiterhin bestehen und sich gegen das aufkommende völkerrechtliche Unrecht auflehnen zu können. Hierzu ein Zitat des badischen Justizministeriums aus einer schriftlichen Stellungnahme, No. 38158, vom 14. Juli 1919, das badische Wappen betr.:

„[...] Wenn der Entwurf der Reichsverfassung Gesetz wird, so dürfte wohl anstelle der Worte [im Wappen] „Republik Baden“ zu setzen sein „Land Baden“. [...]“
(Generallandesarchiv in Karlsruhe, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1999766>)

Doch die Nachkriegsordnung ist seit dem 27. April 2018 zu Ende!

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“

(Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen internationalen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus)

Damit wurde die internationale Öffentlichkeit darüber informiert, daß nun auch die alliierten Westmächte die Besetzung von Deutschland beendet haben und Deutschland somit wieder freigegeben wurde.

Die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“, zu der auch die Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ gehört, ist als Nachkriegsordnung zu Ende!

Hiermit war auch der Weg für das deutsche Volk der Badener frei. Denn mit Beendigung der Nachkriegsordnung gilt damit einhergehend die letzte gültige Verfassung mit den letzten gültigen Gesetzen auf dem Territorium Badens.

Das deutsche Volk der Badener hatte bereits im Jahre 2016 die aufgrund des herrschenden völkerrechtlichen Unrechts in Baden verursachte Not erkannt und öffentlich erklärt. Es heilt bereits das existierende völkerrechtliche Unrecht in Baden seit dem 28. Februar 2016, völkerrechtskonform gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, *ius postliminii*, durch erfolgte Notwahl der administrativen Regierung und völkerrechtlicher Reorganisation des bisherigen Staates *Bundesstaat Baden*.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung wird der bisherige *Bundesstaat Baden* durch Notbeschluß mit Datum der Veröffentlichung vom 11. Juni 2018, zum selbstständigen Bundesstaat **Republik Baden**, im Verfassungsstand 21. März 1919, im Rechtsstand 12. August 1919, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges unter Anerkennung der Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Die administrative Regierung des selbstständigen Bundesstaates

Republik Baden

meldet sich als souveräner Staat zurück und gibt hiermit die Rückkehr in das Völkervertragsrecht als anerkanntes Mitglied der Völkergemeinschaft öffentlich bekannt.

Die „**Bundesrepublik Deutschland**“ (BRD), sich „Bund“, „Germany“ etc. pp. und sich auch weiterhin widerrechtlich *Deutschland* nennend, war mit Ihrer Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ die von den alliierten Westmächten Frankreich, Vereinigten Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf den drei westlichen Besatzungszonen gemäß Artikel 133, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, als **Nachkriegsordnung**!

Mit dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 ist nun auch die Besetzung auf dem Staatshoheitsgebiet des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden beendet.

Die rechtsstaatliche Ordnung Badens ist nun wiederherzustellen, auf Grundlage der Gesetze der **Republik Baden** im Rechtsstand 12. August 1919, sowie der immer noch rechtsgültigen Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bleiben Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der „Bundesrepublik Deutschland“, **welche diesen vorgenannten Gesetzen nicht widersprechen und nicht entgegenstehen**, vorerst in Kraft, bis die gesetzgebende Gewalt wiederhergestellt ist und neue Gesetze beschließt.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** besitzt die „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ keine gesetzgebende Gewalt oder Verwaltungshoheit mehr!

Trotz verkündetem Ende der Nachkriegsordnung durch Frau Bundeskanzlerin Merkel, nistet sich die „Bundesrepublik Deutschland“ mit der Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ weiterhin im Gewohnheitsrecht, hier auf dem Territorium Badens, in verbotener Eigenmacht als Scheinstaat ein, unter Mißachtung der auch für sie geltenden Restitutionspflicht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung richtet sich daher unsere dringende Aufforderung an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Präsident Trump:

Als ehemalige Besatzungsmacht und Hauptsiegermacht des 2. Weltkrieges stehen die Vereinigten Staaten von Amerika in der völkerrechtlichen Verantwortung zur Restitution in Deutschland und für ihre dort eingesetzte Verwaltung und für das dort fremd stationierte Militär.

- I. Jegliche **Stationierung von Truppen** der NATO oder anderer Nichtregierungsorganisationen auf dem Territorium Badens ist **unerwünscht**. Derzeit stationierte Truppen dieser Art sind unverzüglich abzuziehen.
- II. Jeglicher **Transit solcher Truppen** über das Territorium Badens oder die Verletzung des badischen Luftraumes ist **unerwünscht**.
- III. Für die Zeit der Reorganisation bis zur Wiederherstellung der Verwaltung mit handlungsfähigen Exekutivorganen und Gerichtsbarkeit ersuchen wir den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Präsident Trump, um **militärischen Beistand**, durch **amerikanische Truppen**, durch Exekutivorgane der **amerikanischen Militärpolizei** und **Militärstaatsanwaltschaften**, sowie durch **Militärgerichte** (zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht, im Rahmen dieser Restitutionspflicht und auf gesetzlicher Grundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation (AzRR) des Deutschen Reichs vom 27. November 2016).
- IV. Die **eingesetzte Verwaltung** „Bundesrepublik Deutschland“ mit der Länderverwaltung „Baden-Württemberg“ wurde von den alliierten Westmächten installiert und ist auch von diesen wieder **zu entfernen!**

„Ich hoffe, es wird Frieden geben für Nord- und Südkorea. Deutschland und Japan gehören natürlich auch dazu.“

(Zitat US-Präsident Trump, Pressekonferenz am 27. April 2018)

Die Menschen des deutschen Volkes der Badener, als indigenes, autochthones deutsches Volk, sind die Erben ihrer Vorfahren. Sie sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens, den ihre Vorfahren einst in den festen Grenzen als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland abgesteckt und ganz klar definiert haben.

**Wir, das deutsche Volk der Badener,
Teil der indigenen, autochthonen deutschen Völker,
verzichten nicht auf unsere Bodenrechte an dem Land, welche durch die
Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907 in den Gebietsgrenzen
vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs,
völkerrechtskonform geschützt sind!**

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land **Baden** gehört den **Staatsangehörigen** des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** im Staatenbund Deutsches Reich/ Deutschland gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land, dieser Grund und Boden, gehört **nicht** den Deutschen der „Bundesrepublik Deutschland“ mit der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ (3. Reich), gemäß dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der „Bundesrepublik Deutschland“, veröffentlicht am 15. Juli 1999.

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:
<https://republik-baden.info/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/2018>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 23. Juni 2018



Nicol Simonic o.d.F. Will